

Richtlinien

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf der öffentlichen Verkehrsfläche des Marienplatzes in Stuttgart-Süd Vom 19. Juli 2012

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32/33 vom 9. August 2012

I. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Sondernutzungen auf der öffentlichen Fußgängerfläche des Marienplatzes, umgrenzt von der Filderstraße, der Hauptstätter Straße, der Gebäudeflucht entlang der Gebäude Marienplatz 11 – 14, 1 – 5b sowie 5b – 10 im Stadtbezirk Stuttgart-Süd. Der als Anlage 1a beige-fügte Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinien. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Allgemeine Regeln

1. Eigenständige **Lautsprecherwerbung** ist nicht zugelassen.
2. **Werbezettel und -schriften** dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden.
3. **Werbetafeln, Stellschilder (Kundenstopper) und das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person** (z.B. vor und hinter dem Körper als so genanntes Sandwich-Plakat) sind nur zugelassen für Parteienwerbung sechs Wochen vor Wahlen und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.
4. Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begehbar sein.
5. Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.

III. Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Erlaubnisfrei sind auf dem Marienplatz im Stadtbezirk Stuttgart-Süd folgende Arten von Straßenkunst ohne besondere Aufbauten und technische Hilfsmittel, wie z.B.:

- Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
 - Pantomimen
 - Jongleure und Zauberer
 - Marionettenspieler
2. Straßenmusik ohne Lautverstärker, sofern die in einem Merkblatt (Anlage 1b) zusammengefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente und Zeiten eingehalten werden. (Dieses Merkblatt kann an der Infothek im Rathaus und beim Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 35, 2. OG, Zimmer 245, abgeholt werden.)

IV. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1 Veranstaltungen

Für 4 Veranstaltungen pro Jahr mit Bezug zum Stadtbezirk Stuttgart-Süd sowie 2 Veranstaltungen ohne Stadtbezirksbezug, die in der Regel nicht länger als 1 Woche dauern sollen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, vorrangig für

- 1.1 **Feierveranstaltungen mit Volksfestcharakter** (zum Beispiel: Feier zum Tag der Deutschen Einheit).
- 1.2 **Kulturelle Veranstaltungen mit den Stadtbezirk Stuttgart-Süd belebender Wirkung.**
- 1.3 **Informationsveranstaltungen** öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen (zum Beispiel Gesundheits- und Umwelttage; Polizei; DRK).
- 1.4 **Sportveranstaltungen** mit Sponsorenbeteiligung (zum Beispiel Street-Basketball, Beach-Volleyball u.a.). Zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und Betrieben und im Interesse einer abendlichen Stadtbezirksbelebung sollen diese Veranstaltungen erst ab 16:00 Uhr stattfinden.
- 1.5 **Andere Veranstaltungen** sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Richtlinien nicht zulässig.
- 1.6 **Veranstaltungen**, durch die der regelmäßig stattfindende Wochenmarkt verlegt werden muss, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Stuttgart-Süd zugelassen werden.

2 Andere Sondernutzungen können zugelassen werden für

2.1 Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund, Infostände von Parteien, darüber hinaus bei Bezug zum Stadtbezirk auch politische Gruppierungen und Bürgerinitiativen sowie gemeinnützige Organisationen.

2.2 Anfertigung, Ausstellung und Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln

Für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf unter Benutzung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen, dürfen mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild nicht mehr als 5 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.

2.3 Werbeaktionen

Sondernutzungserlaubnisse können an Anliegergeschäfte, Werbegemeinschaften von diesen, oder an die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsvereine aus Stuttgart-Süd erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, wie z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum (ab 10 Jahre), Traditionsveranstaltungen, gemeinsame Firmenpräsentationen und befristete Aktionen zur Oster- und Weihnachtszeit; darüber hinaus für Veranstaltungen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung/Attraktivitätssteigerung des Stadtbezirkes Stuttgart-Süd darstellen.

2.4 Verkaufsaktionen

Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen des Stadtbezirks können für nicht mehr als 3 Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Aktionen vor Ostern und in der Adventszeit.

In der Vorweihnachtszeit kann ein gewerblicher Christbaumverkauf zugelassen werden.

2.5 Warenauslagen

Einrichtungen zur Warenpräsentation sind unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind und je nach örtlichen Verhältnissen bis zu einer Tiefe von 2,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Die Aufstellung von Kartenverkaufsständen kann zugelassen werden. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.

3 Wochenmarkt und bewegliche Verkaufsstände

Auf dem Marienplatz kann für den örtlichen Bedarf ein Wochenmarkt eingerichtet werden.

Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände außerhalb eines festgesetzten Wochenmarktes dürfen nicht erteilt werden.

V. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme gemacht werden. Über Ausnahmen nach Ziffer IV. 1.5 und 1.6 entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen nach Anhörung des Bezirksbeirats Süd.